

**Satzung
für das Jugendamt der Stadt Herne
vom 23.10.2014**

Der Rat der Stadt hat am 21.10.2014 aufgrund der §§ 69 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe- in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – AG-KJHG - in der Fassung vom 12.12.1990 (GV.NRW. S. 664) , des § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666) und des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz-KiBiz) vom 30.10.2007 (GV.NRW.2007 S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 17.06.2014 (GV.NRW. vom 30.06.2014 S. 335-350) in den jeweils geltenden Fassungen folgende Satzung für das Jugendamt beschlossen:

I. Der Fachbereich Kinder-Jugend-Familie

§ 1 Aufbau

Das Jugendamt besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes. Der Jugendhilfeausschuss trägt die Bezeichnung Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie und die Verwaltung des Jugendamtes führt die Organisationsbezeichnung Fachbereich Kinder-Jugend-Familie.

§ 2 Zuständigkeit

Der Fachbereich Kinder-Jugend-Familie ist nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches – Achtes Buch (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Herne zuständig.

§ 3 Aufgaben

Abs. 1

Der Fachbereich Kinder-Jugend-Familie ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.

Abs. 2

Der Fachbereich Kinder-Jugend-Familie soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen, insbesondere mit den übrigen Fachbereichen der Verwaltung, dem Vormundschaftsgericht, dem Jugendgericht, der Agentur für Arbeit sowie den Schulbehörden und Polizeibehörden. Er hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.

II. Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie

§ 4 Mitglieder

Abs. 1

Dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie gehören 15 stimmberechtigte sowie beratende Mitglieder nach Maßgabe der Absätze 3 und 4 an.

Abs. 2

Die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII (Mitglieder der Vertretungskörperschaft oder von ihr gewählter Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind) beträgt 9, und die Zahl der Mitglieder nach § 71 Abs. 1 Ziffer 2 SGB VIII, die von den im Bereich des Fachbereichs Kinder-Jugend-Familie wirkenden und anerkannten freien Trägern vorgeschlagen sind, beträgt 6.

Die Mitglieder werden vom Rat der Stadt gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Stellvertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NRW) und der Gemeindeordnung (GO NRW) und der Geschäftsordnung des Rates der Stadt.

Abs. 3

Als beratende Mitglieder gehören dem Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie an:

- a) die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertreterin/Vertreter;
- b) die Leiterin/der Leiter des Fachbereichs Kinder-Jugend-Familie oder deren Vertretung;
- c) eine Ärztin/ein Arzt des Fachbereichs Gesundheit, die/der von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister bestellt wird;
- d) eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Bochum bestellt wird;
- e) je eine Vertretung der katholischen und der evangelischen Kirche, die vom Dekanat Emschertal bzw. vom Kirchenkreis Herne bestellt wird;
- f) eine Vertreterin/ein Vertreter der Kreispolizeibehörde Bochum, die/der von der Polizeipräsidentin/dem Polizeipräsidenten in Bochum bestellt wird;
- g) eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, der/die von der/dem Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Bochum bestellt wird;
- h) eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Bezirksregierung in Arnsberg bestellt wird;
- i) die/der aufgrund Beschlusses des Rates der Stadt vom 23.10.1990 beschäftigte/r Kinderanwältin/Kinderanwalt;
- j) ein Mitglied des Stadtjugendrings;

- k) ein Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Wohlfahrtsverbände;
- l) eine Vertreterin/ein Vertreter der Geschäftsstelle des Kinder- und Jugendparlaments;
- m) ein Mitglied des Jugendamtselternbeirats.

Für die Mitglieder c) bis m) ist je eine/ein persönliche/r Vertreterin/Vertreter zu bestellen.

Abs. 4

- a) Fraktionen, die im Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie nicht durch ein stimmberechtigtes Mitglied vertreten sind, sind berechtigt, ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin/einen sachkundigen Bürger, die/der dem Rat angehören kann, als beratendes Mitglied zu benennen (§ 58 Abs. 1 Satz 7 GO NRW).
- b) Einzelmitglieder, die keiner Fraktion oder Gruppe angehören, haben das Recht mit beratender Stimme, dem Ausschuss als Mitglied anzugehören (§ 58 Abs. 1 Satz 11 GO NRW).
- c) Als Mitglied mit beratender Stimme kann dem Ausschuss eine volljährige, sachkundige Einwohnerin/ein volljähriger sachkundiger Einwohner angehören; hierzu hat der Integrationsrat der Stadt Herne ein Vorschlagsrecht (§ 58 Abs. 4 GO NRW).

Abs. 5

Die Mitglieder nach Abs. 4 werden vom Rat der Stadt bestellt. In den Fällen a) und c) ist jeweils eine/ein persönliche/r Vertreter/in zu bestellen.

§ 5 Teilnahme weiterer Personen

Abs. 1

An den Sitzungen des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie nehmen die Leitungen der Abteilungen Jugendförderung, Erziehungshilfen, Familien- und Schulberatung sowie Kindertagesbetreuung des Fachbereiches Kinder-Jugend-Familie teil.

Abs. 2

Zu den Verhandlungen des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie und seiner Unterausschüsse können Sachverständige hinzugezogen werden.

§ 6 Aufgaben des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie

Abs. 1

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat der Stadt bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat der Stadt gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe, soweit einzelne Aufgaben nicht durch Satzung bzw. Beschluss den Bezirksvertretungen zugewiesen wurden.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

Abs. 2

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
 - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
 - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
2. Die Entscheidung über
 - a) die Jugendhilfeplanung,
 - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe,
 - c) den Herner Kinder- und Jugendförderplan (3. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes , 3. AG-KJHG NRW-KJFöG)
 - d) die öffentliche Anerkennung nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit § 25 AG-KJHG NRW,
 - e) die geplanten Angebotsstrukturen der Herner Kindertageseinrichtungen (verbindliche Mitteilung -Zuschussantrag) gemäß § 21 in Verbindung mit § 19 Kinderbildungsgesetz – KiBiz
 - f) die Öffnungs- und Schließungszeiten der Kindertageseinrichtungen,
 - g) Grundsatzregelungen für die Gewährung der Zuschüsse zu den Betriebskosten gemäß § 20 KiBiz und der Investitionskosten gemäß § 24 KiBiz
 - h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen/ Jugendschöffen
3. Die Vorberatung des Haushalts für den Bereich der Jugendhilfe.
4. Anhörung vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Fachbereichs Kinder-Jugend-Familie.

§ 7 Unterausschüsse

Der Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie kann bei Bedarf für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe beratende Ausschüsse ohne Entscheidungsbefugnis für eine begrenzte Zeit bilden. Die Mitglieder der Unterausschüsse werden vom Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie aus seinen ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern gewählt. Er bestimmt auch die/den Vorsitzende/n und ihren/seinen Stellvertreter/in.

§ 8 Verfahren

Für das Verfahren des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie und der Unterausschüsse gilt, soweit in bundes- und landesrechtlichen Vorschriften nichts anderes bestimmt ist, die Geschäftsordnung der Stadt in der auf die Ausschüsse anzuwendenden Fassung entsprechend.

III. Die Verwaltung des Fachbereichs Kinder-Jugend-Familie

§ 9 Eingliederung

Der Fachbereich Kinder-Jugend-Familie ist eine besondere Dienststelle innerhalb der Stadtverwaltung

§ 10 Aufgaben

Abs. 1

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie alle Aufgaben im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe, die nicht in § 6 aufgeführt sind, werden von der Oberbürgermeisterin/dem Oberbürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage von der/dem Leiter/in des Fachbereichs Kinder-Jugend-Familie im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie geführt.

Abs. 2

Die Oberbürgermeisterin/der Oberbürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage der / die Leiter/in des Fachbereichs Kinder-Jugend-Familie

- ist verpflichtet, die /den Vorsitzende/n des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie über alle wichtigen Angelegenheiten des Fachbereichs Kinder-Jugend-Familie zu unterrichten,
- bereitet die Beschlüsse des Ausschusses für Kinder, Jugend und Familie vor und führt diese aus.

VI. Schlussbestimmung

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Herne vom 20.09.1994, zuletzt geändert am 20.08.2013, außer Kraft.

Die öffentliche Bekanntmachung der Satzung erfolgte in den Herner Ausgaben der WAZ am 04.11.2014.